

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.:

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

g e g e n

den NDR, vertreten durch den Intendanten,
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg,

Beklagter,

Streitgegenstand: Rundfunkbeitrag

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - Kammer - am Oktober 2017 durch die
Berichterstatteerin beschlossen:

Das Verfahren wird bis zum Abschluss der Verfassungsbeschwerdeverfahren zum Aktenzeichen 1 BvR 2284/15 u. a. vor dem Bundesverfassungsgericht ausgesetzt.

G r ü n d e

Der Kläger wendet sich gegen Rundfunkbeitragsbescheide des Beklagten. Für die Rechtmäßigkeit dieser Bescheide kommt es auf die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrags an. In dieser Sache sind mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Gemäß § 94 VwGO kann das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet. Dies ist durch die anhängigen Verfassungsbeschwerden der Fall. Das Gericht übt das ihm entsprechend § 94 VwGO eingeräumte Ermessen dahin aus, das vorliegende Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen. Hierfür sprechen Gründe der Prozessökonomie. Zudem dient die Aussetzung der Vermeidung divergierender Entscheidungen.

Das Gericht hat bei seiner Entscheidung die schützenswerten Belange des Beklagten, insbesondere sein berechtigtes Interesse an einer zügigen Sachentscheidung (vgl. dazu OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 10.09.2001 - 2 O 89/01 -, NordÖR 2002, 115; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.03.1988 - 22 B 498/88 -, DÖV 1988, 797), berücksichtigt und mit den Gründen, die für eine Aussetzung des Verfahrens sprechen, abgewogen. Die Aussetzung des Verfahrens ändert nichts daran, dass die Klage nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat und daher der Beklagte an der Beitreibung des Rundfunkbeitrags nicht gehindert ist. Seine fiskalischen Interessen bleiben damit gewahrt, denn allein auf die Vorlagefrage beschränkte Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechender Klagen blieben nach der Rechtsprechung der Kammer (vgl. Beschluss vom 07.12.2016 - 2 B 448/16 -) voraussichtlich ohne Erfolg. Nach bisheriger Rechtsprechung des Gerichts, des Nds. Oberverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 23.07.2015 - 4 LA 231/15 -, juris) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 18.03.2016 - 6 C 6/15 -, juris) sind verfassungsrechtliche Bedenken gegen den geltenden Rundfunkbeitrag nicht zu erheben. Durch die Verzögerung der Sachentscheidung tritt für den Beklagten auch keine unzumutbare Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit einer künftigen Erhebung des Rundfunkbeitrags ein, denn erst die Klärung der Verfassungsgemäßheit des Rundfunkbeitrags durch das Bundesverfassungsgericht verschafft ihm Rechtssicherheit für eine Vielzahl von Verfahren der Festsetzung von Rundfunkbeiträgen und vermeidet zudem zahlreiche, voraussichtlich mehrere Jahre dauernde Rechtsstreitigkeiten über mehrere Instanzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein.

Beglaubigt
Göttingen, 10.2017

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

